Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte (GWHRS) Weingarten

SEMINAR
WEINGARTEN (GWHRS)

Corona-Pandemie

Hygieneplan

Inhalt

Teil	Inhalt	Seite
1.	Vorbemerkung	2
2.	Zentrale Hygienemaßnahmen	3
3.	Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure	5
4.	Hygiene im Sanitärbereich	5
5.	Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf	5
6.	Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen	6
7.	Prüfungen	6
8.	Meldepflicht und Corona-Warn-App	7

1. VORBEMERKUNG

Die Beibehaltung der Präsenzveranstaltungen ist dauerhaft nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Das Seminar ist nach §36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit aller an der Ausbildung beteiligten Personen beizutragen.
Dieser Hygieneplan wird immer wieder bei veränderten Bedingungen angepasst werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars, alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie alle weiteren regelmäßig am Seminar arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/
oder
https://km-bw.de/coronavirus

2. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die einzelnen Maßnahmen im allgemeinen Überblick:

- Jeder trägt dafür Verantwortung, dass die zentralen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Am Ein- und Ausgang sowie an weiteren Stellen vor den Seminarräumen befinden sich Spender mit Handinfektionsmitteln.

- Beim Betreten des Seminars Weingarten besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2-Maske).

- Wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, muss auch weiterhin durchgehend eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske getragen werden. Dies gilt ebenso auf den Verkehrsflächen wie Gängen, in den Vorräumen und auch in den sanitären Anlagen.

- Bei der Nutzung des Fahrstuhls ist das Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2-Maske verpflichtend.

- Das Einbahnstraßensystem wird temporär ausgesetzt und angepasst. Das Einbahnstraßensystem kann jederzeit auch wieder in Kraft gesetzt werden.

- Nach wie vor achten alle Mitarbeiter*innen als auch Lehramtsanwärter*innen darauf, dass keine großen Gruppenansammlungen auf den Verkehrsflächen entstehen.

- Für die Seminarräume gelten die an den Türen angebrachten Regelungen bzgl. der Gruppengrößen und den Abstandsregeln.

- Sitzgelegenheiten (wie z. B. Bänke oder Sofas) sollen maximal von zwei Personen genutzt werden. Auch hierbei ist der Mindestabstand einzuhalten.

- Im Sekretariat, Zimmer 2.24, darf sich zusätzlich zum Personal immer nur eine weitere Person aufhalten. Im Wartebereich davor muss ebenfalls das Abstandsgebot eingehalten werden.

- Für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen bestätigen die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter mit ihrer eigentätigen Unterschrift auf

der Teilnehmerliste, dass sie eines der 3Gs erfüllen, also entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet sind.

- Die Lehramtsanwärter*innen machen in der Regel ihre Testungen an den Schulen. Sofern dies nicht möglich ist, stehen vor Veranstaltungsbeginn auch hier kostenfrei Testkits durch das Seminar zur Verfügung.

- Die Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit sich am Seminar testen zu lassen. Die zu verwendenden Testkits stehen am Seminar kostenfrei zur Verfügung.

- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutz, nach dem Toiletten-Gang).

- Regelmäßiges Händewaschen mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) oder, wenn dies nicht möglich ist,

- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständige Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei muss die gesamte Oberfläche der Hände Berücksichtigung finden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html).
  Am Seminar Weingarten besteht darüber hinaus die Pflicht zur Händedesinfektion beim Betreten des Seminars. Die entsprechenden Stationen zur Desinfektion sind sowohl an den Ein- als auch Ausgängen verfügbar.

- Husten- und Niese-Etikette: Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge. Dies zählt zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- In Seminarveranstaltungen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder FFP2-Maske) erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Ausnahme kann nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen, welches das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung untersagt.

- Falls es in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, die genannte Bedingungen im Rahmen der Präsenzveranstaltung einzuhalten, erfolgt die Veranstaltung bzw. die Veranstaltungen im digitalen Format.

- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen. In gleicher Weise gilt dies für die Fenstergriffe.

- Die Räumlichkeiten werden täglich gereinigt wie auch die Toilettenräume.

Je nach Infektionsgeschehen können diese Regelungen der zentralen Hygienemaßnahmen auch kurzfristig durch andere höher gestellte Dienststellen angepasst werden.

3. RAUMHYGIENE: SEMINARRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für jeweils wenige Minuten (mindestens 3 – 5 Minuten), ist eine Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern über mehrere Minuten vorzunehmen.
Selbstverständlich kann auch durchgehend gelüftet werden, sofern dies die Witterung zulässt. Dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Lehrbeauftragten.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt. Sollten Seife, Handtücher oder Desinfektionsmittel zur Neige gehen, bitten wir um eine Meldung im Sekretariat, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Insbesondere in den Veranstaltungspausen muss sichergestellt sein, dass sich in den Toilettenräumen stets nur so viele Personen befinden, dass der Sicherheitsabstand gewahrt bleiben kann (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Sanitärbereichs). In der Regel sind dies maximal zwei Personen.

5. RISIKOGRUPPEN FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich.

Nach Auffassung des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich – siehe:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.hmtl.

Bei Schwangerschaft muss nach Bekanntgabe umgehend eine Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Zudem wird eine arbeitsmedizinische Untersuchung eingeleitet.
Je nach Ergebnis der Untersuchung müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die ärztliche Entscheidung ist dabei ausschlaggebend.
Sofern ein gesetzliches oder ärztliches Verbot für eine Beschäftigung bestehen sollte, ist eine freiwillige Tätigkeit am Seminar eindeutig untersagt.
Schwangere Seminarlehrkräfte kommen, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht, einer Tätigkeit am Seminar nach, die in der Regel Zuhause (Homeoffice) liegt.

6. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Auch bei Besprechungen und Konferenzen ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes sowie sonstigen Hygienevorschriften zu achten.

Andere außerseminaristische Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln durchgängig eingehalten werden und bei Aufenthalten vor Ort bei den jeweiligen Lokalitäten entsprechende Abstands- und Hygienekonzepte bestehen. Die Lehrbeauftragten tragen dafür Sorge, dass die entsprechenden Hygienekonzepte vorher erfragt und geklärt werden.

Außerseminaristische Veranstaltungen mit Übernachtung sind mit der Seminarleitung abzusprechen und ein Hygienekonzept für die geplante Veranstaltung ist vorzulegen. Zudem muss es im Rahmen der Ausbildungsstandards stattfinden. Eine Genehmigung wird jeweils im Einzelfall diskutiert. Im Zweifelsfall sind die Veranstaltungen abzusagen.

7. PRÜFUNGEN

- Das Seminargebäude wird erst kurz vor Beginn der Prüfung betreten, um einen Stau von Wartenden auf den Fluren zu vermeiden.

- Auch innerhalb des Gebäudes müssen die Abstandsregeln eingehalten werden. Der Raum neben dem Prüfungsraum ist in der Regel als „Wartebereich“ geöffnet. Dort wird sich aufgehalten, während der Notenfindungsphase oder kurz vor Beginn der Prüfung. Aufenthalte auf den Gängen sollen vermieden werden. Die entsprechenden Räume sind vor der Prüfung im internen Homepagebereich des Seminars einsehbar.

- Auch für die Prüfung selbst gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

  Das Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2-Maske ist abhängig von den Vorgaben der nächsten höheren Dienststellen im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen und den vorliegenden Inzidenzzahlen.
  Daher kann sowohl der Fall vorliegen, dass bei genügend Mindestabstand keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2-Maske besteht oder auch genau das Gegenteil.
  Sofern eine Aussetzung Maskenpflicht infolge eines veränderten Infektionsgeschehens erfolgen sollte, kann der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin oder auch jemand aus der Prüfungskommission dennoch den Wunsch äußern, die Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Prüfung zu tragen. Die Seminarleitung kann diese Ausnahme auch jederzeit aussetzen, sodass dann für alle Beteiligten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht ist. Beide genannten Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Notengebung.

- Die Prüfungskommission achtet darauf, dass zwischen jeder Prüfung ausgiebig der Prüfungsraum gelüftet wird und die Tischflächen sowie Türgriffe desinfiziert werden.

- Nach der Notenbekanntgabe wird das Gebäude direkt verlassen.

- Sowohl die Toiletten im Eingangsbereich als auch die Toiletten im Verwaltungsbereich stehen zur Nutzung zur Verfügung. Die Toiletten, die näher zum Prüfungsraum liegen, sollen genutzt werden.

8. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Am Seminar ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von §6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.
Alle Mitarbeiter*innen sind bei typischen Coronasymptomen, die teilweise auch ähnlich wie typische Erkältungssymptome auftreten können, verpflichtet, erst eine (telefonmündliche) ärztliche Abklärung vorzunehmen. Typische Symptome können sein (ohne Gewähr auf Vollständigkeit):

- Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns
- Fieber
- Gliederschmerzen
- Schluckbeschwerden
- Husten
- Durchfall
- …

Wenn diese Symptome vorliegen sollten, darf das Seminar nicht betreten werden. Erst nach einer vorherigen ärztlichen Abklärung ist dies möglich.
Der Verdacht einer Erkrankung ist sowohl der Schule als auch dem Seminar mitzuteilen.
Bei Bereichsleitungen oder auch Fachleitungen ohne Unterrichtsverpflichtung erfolgt die Meldung an die Seminarleitung.

Die Corona-Warn-App bzw. die Luca-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Seminar tätigen Personen empfohlen. Selbstverständlich gilt der Grundsatz Freiwilligkeit in Bezug auf die Nutzung der Corona-Warn-App.

gez.
Jörg Fiebig
Seminarleiter
im Oktober 2021